

Qualifikationswege Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis – Fachmann*frau (EFZ FaBe) Erwachsene

Empfehlung zuhanden der kantonalen Behörden

1. Einführung

Rund 20 % aller Erwachsenen, die einen Abschluss als Fachmann*frau Betreuung EFZ erwerben, absolvieren eine verkürzte Ausbildung mit Lehrvertrag oder eines der beiden Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 ohne Lehrvertrag. Diese drei Qualifikationswege werden nicht systematisch in allen Kantonen angeboten. Die Rahmenbedingungen, die mit dem Erwerb eines EFZ FaBe als Erwachsener verbunden sind, sind in [den gesetzlichen Grundlagen](#) festgelegt (siehe Anhang). Die klassische dreijährige Berufslehre steht Erwachsenen ebenfalls offen, wird aber in dieser Empfehlung nicht behandelt.

Um zu einer besseren Harmonisierung dieser drei Qualifikationswege beizutragen, hat SAVOIRSOCIAL diese Empfehlung zuhanden der kantonalen Behörden¹ verfasst, die für die Umsetzung der jeweiligen Verfahren verantwortlich sind.

Weitere allgemeine Informationen zu den verschiedenen Qualifikationswegen finden Sie auf der Seite «Berufsabschluss FaBe für Erwachsene»:

www.savoirsocial.ch/bae.

2. Empfehlungen von SAVOIRSOCIAL

2.1 Zulassungsbedingungen

2.1.1 Verkürzte Lehre

SAVOIRSOCIAL empfiehlt die folgenden Zulassungskriterien:

- **Personen mit einer Berufs- oder Fachmaturität** (Berufsfeld Soziale Arbeit, Gesundheit oder Pädagogik): Direkte Zulassung.
- **Personen mit anderen Abschlüssen auf Sekundarstufe II** (Berufs- oder Fachmaturität ausserhalb des Sozialbereichs oder eines verwandten Bereichs, gymnasiale Maturität oder EFZ): Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in einem institutionellen Rahmen im Arbeitsgebiet der FaBe im Äquivalent von mindestens 1 Jahr zu einem Pensum von 60 %.
- **Personen ohne Abschluss auf Sekundarstufe II:** Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung, davon mindestens 1 Jahr mit einem Pensum von 60 % in einem institutionellen Rahmen im Arbeitsgebiet der FaBe, mit einem Mindestalter von 20 Jahren.

Generell empfiehlt SAVOIRSOCIAL, Praktika im Jugendalter nicht als Berufserfahrung zu zählen in Bezug auf die Zulassung zur verkürzten Lehre.

Eine Verkürzung der Lehrzeit FaBe um ein Jahr kann auch bei Absolvent*innen des eidgenössischen Berufsattests Assistent*in Gesundheit und Soziales (EBA AGS) bei entsprechender Eignung bewilligt werden. Die Entscheidung obliegt der kantonalen

¹ Eine analoge Empfehlung richtet sich an Betriebe, die Erwachsene im Qualifikationsprozess beschäftigen.

Behörde.

2.1.2 Direkter Zugang zum Qualifikationsverfahren (QV)

SAVOIRSOCIAL empfiehlt, die Mindeststandards gemäss Kapitel 3 der [Ausführungsbestimmungen für das Validierungsverfahren FaBe \(VAE FaBe\)](#) «Anerkennung der Berufserfahrung» unter Berücksichtigung der folgenden Ergänzung zu befolgen:

Ergänzung zum Kapitel «**Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad**» (Ziff. 3.3)

SAVOIRSOCIAL empfiehlt einen durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von mindestens 60 % für die Berechnung der (einschlägigen und zusätzlichen) Berufserfahrung, anstatt 80 %, wie für das VAE vorgesehen.

Berufspraxis, welche in einem Teilzeitpensum unter 60% erlangt wurde, wird pro rata angerechnet. Unterbrüche in der Berufspraxis sind zulässig.

2.1.3 Validierung von Bildungsleistungen FaBe (Validierungsverfahren/VAE FaBe)

Die Zulassungsbedingungen sind in Kapitel 3 der [Ausführungsbestimmungen VAE FaBe](#) geregelt.

2.2 Vereinbarung / Absichtserklärung

Für den direkten Zugang zum QV sowie zum VAE trägt das Abschliessen einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Kandidat*in für die Dauer des Qualifikationsverfahrens zur Qualitätssteigerung bei. Diese Vereinbarung sollte die Rahmenbedingungen für Begleitung und Unterstützung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Bedürfnisse beider Parteien festlegen. Den kantonalen Behörden wird empfohlen, diese Praxis zu fördern.

2.3 Zusammensetzung der Gesamtnote

Die Gesamtnote entspricht dem Durchschnitt der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung. Wenn der*die Kandidat*in von der Allgemeinbildung befreit ist, empfiehlt SAVOIRSOCIAL, das Verhältnis zwischen praktischer Arbeit und Berufskennnissen beizubehalten. Unter Berücksichtigung dessen gilt für die Gesamtnote die folgende Gewichtung:

- a. Praktische Arbeit: 62,5 %;
- b. Berufliche Kenntnisse: 37,5 %.

Bei der VAE müssen die Handlungskompetenzen und die Allgemeinbildung in einer Gesamtperspektive beurteilt werden. In diesem Zusammenhang gilt die in Art. 20 der FaBe-Verordnung ([BiVo](#)) festgelegte Gewichtung für den Sonderfall.

3. Verabschiedung durch den Vorstand

Diese Empfehlung wurde vom Vorstand von SAVOIRSOCIAL an seiner Sitzung vom 16.06.2025 genehmigt.

Sie steht den relevanten Akteur*innen auf der Website der Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Empfehlung wird regelmässig überprüft.

Olten, 09.09.2025
SAVOIRSOCIAL

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Alle Qualifikationswege

- [Das Gesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung \(BBG; SR 412.10\)](#), insbesondere **Art. 18** (Berücksichtigung individueller Bedürfnisse);
- [Die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 \(BBV; SR 412.101\)](#), insbesondere **Art. 31** (Andere Qualifikationsverfahren) und **Art. 32** (Besondere Zulassungsvoraussetzungen);
- [Die Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis \(BiVo, SR 412.101.220.14\)](#), insbesondere der Abschnitt 8 (Qualifikationsverfahren);

Validierung von Bildungsleistungen FaBe

- [Die **Regelung** vom 11. März 2022 über das Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFI vom 21. August 2020 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis \(EFZ\)](#);
- [Die **Ausführungsbestimmungen** zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 21. August 2020 und zum Bildungsplan vom 21. August 2020 für Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ / Fachmann Betreuung EFZ](#), insbesondere Kapitel 3 (Anerkennung von Berufserfahrung).